

## Nichtamtliche Lesefassung

### Ordnung zum Nachweis französischer, spanischer oder italienischer Sprachkenntnisse für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Lehrämter Französisch, Spanisch und Italienisch an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 17. Juni 2015

Mit den Änderungen vom 20. Oktober 2021

#### § 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber (für das erste Fachsemester), die an der Johann Wolfgang Goethe-Universität das Studium mit dem Abschlussziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) oder Lehramt an Gymnasien (L3) aufnehmen, müssen bei Wahl der Fächer Französisch, Spanisch und Italienisch einen Nachweis über die geforderten Eingangskennnisse in der gewählten Fremdsprache erbringen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Sprachprüfung, die vom Institut für Romanische Sprachen und Literaturen (nachfolgend IRSL) durchgeführt wird, oder durch eine vergleichbare Qualifikation gem. § 1 Abs. 4.

(2) Ausgenommen sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Hochschulreifezeugnis im Durchschnitt 12 oder mehr Notenpunkte erzielt haben. Dies gilt für Hochschulreifezeugnisse aller Bundesländer. Der Durchschnitt errechnet sich aus den Punkten der Halbjahreszeugnisse aus der Qualifikationsphase und der in der Abiturprüfung erreichten Punktzahl im Leistungskurs (Französisch, Spanisch oder Italienisch). Das Zeugnis darf nicht älter als drei Jahre sein.

(3) Der Nachweis über das Bestehen des Sprachtests darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Jahre sein.

(4) Der Nachweis erfolgt bei der Einschreibung in den Studiengang. Die Einschreibung für den weiteren bzw. die weiteren zum jeweiligen Abschlussziel führenden Teilstudiengänge bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Nachweis der Sprachprüfung kann durch eine gleichwertige Prüfung ersetzt werden, durch die nachgewiesen wird, dass die Eingangskennnisse der angehenden Studierenden folgende Niveaus nicht unterschreiten:

- Französisch L3: das Niveau B1 des GeR (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen),
- Französisch L2: das Niveau B1 des GeR,
- Spanisch L3: das Niveau A2 des GeR,
- Italienisch L3: das Niveau A2 des GeR.

Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn das angegebene Zielniveau auf dem Zeugnis ausgewiesen ist. Folgende Zertifikate werden hierzu anerkannt:

- a) Mindestens 3 Jahre (italienisch, Spanisch) bzw. 4 Jahre (Französisch) Sprachunterricht in der Schule (Nachweis durch Abiturzeugnis), die nicht länger als drei Jahre zurückliegen, oder
- b) Hochschulzugangsberechtigung ohne weitere Auflagen für Universitäten französischsprachiger Länder (für Französisch L2 und L3), Universitäten spanischsprachiger Länder (für Spanisch L3) oder für Italien (für Italienisch L3), oder
- c) Standardisiertes Sprachzertifikat (z.B. DELF-Zertifikat / Diplôme d'Études en langue française; DELE-Zertifikat / Diploma de Español como Lengua Extranjera oder Certificato di Conoscenza della Lingua italiana, Livello 1 <= CEL1>).
- d) In Zweifelsfällen entscheiden die Lektorate des IRSL darüber, ob die Gleichwertigkeit eines vorliegenden Zertifikats unter c) gegeben ist.

(6) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn der Nachweis über die anzuerkennende Sprachprüfung zum Zeitpunkt der Anerkennung älter als drei Jahre ist. Abs.3 gilt entsprechend.

## **§ 2 Zweck der Sprachprüfung**

Durch den Sprachtest soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er schriftlich in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Dies schließt insbesondere ein:

1. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen und sich mit ihnen auseinander zu setzen;
2. eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Morphologie, Textstrukturen und Idiomatik der studierten Sprache.

## **§ 3 Anmeldung zur Sprachprüfung; Prüfungstermine**

Die Sprachprüfung wird an zwei Terminen im Jahr angeboten. Der Prüfungstermin für das Sommersemester liegt in der ersten Dezemberhälfte des vorangehenden Jahres, der für das Wintersemester in der ersten Junihälfte desselben Jahres. Die Anmeldung erfolgt auf der Homepage des IRSL bis spätestens 1. Dezember für den Termin zum Sommersemester und bis spätestens 1. Juni für den Termin zum Wintersemester. Die genauen Prüfungstermine werden rechtzeitig, mindestens aber drei Wochen vor der Prüfung auf der Internetseite des IRSL und im LSF bekannt gegeben.

## **§ 4 Art und Gliederung der Sprachprüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen standardisierten handlungsorientierten Einstufungstest mit den Komponenten „Leseverstehen“ sowie „Wortschatz und (grammatische) Strukturen“. Der Test dauert zwei Stunden.
- (2) Informationen über Art und Gliederung der Sprachprüfung werden im Internet bekannt gemacht.

## **§ 5 Durchführung der Prüfung**

- (1) Für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Sprachprüfung sind die Lektorate des IRSL im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des IRSL zuständig.
- (2) Für die Durchführung der Prüfung bestellt die Geschäftsführung des IRSL Prüfungskommissionen. Jeder Prüfungskommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Prüfer oder Prüferinnen an; sie müssen dem IRSL angehören und die Qualifikation nach § 23 Abs.3 des Hessischen Hochschulgesetzes besitzen.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer oder der Prüferin über das Bestehen der Sprachprüfung entscheidet die Geschäftsführung des IRSL nach Anhörung der Prüfer oder Prüferinnen.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet.

## **§ 6 Feststellung des Ergebnisses der Sprachprüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt 51% der gesamten Punktzahl (Spanisch, Italienisch: 60 Punkte; Französisch: 90 Punkte) erreicht wurde.
- (2) Unternimmt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber den Versuch, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Sprachprüfung nicht bestanden.

(3) Unternimmt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber den Versuch, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Sprachprüfung nicht bestanden.

(3) Die Prüfungsergebnisse werden spätestens drei Wochen nach der Sprachprüfung bekannt gegeben. Über die bestandene Sprachprüfung wird dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin durch die zuständigen Lektorate des IRSL unverzüglich, spätestens drei Wochen nach der Sprachprüfung, eine Bescheinigung ausgestellt. Ist die Sprachprüfung nicht bestanden, erteilen die Lektorate des IRSL einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist.

### **§ 7 Wiederholung der Sprachprüfung**

Die Prüfung kann frühestens im nächsten Semester einmal wiederholt werden.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung zum Sommersemester 2016.

Frankfurt am Main, den 13.10.2015

**Prof. Dr. Cecilia Poletto**

Dekanin des Fachbereichs Neuere Philologien